Friedhofsordnung

für den Friedhof
der
Ev.- luth. St. Nicolai- Kirchengemeinde
in
Gifhorn

FRIEDHOFSVERWALTUNG
der
Evang.-Luth.-Kirchengemeinde
St. NICOLAI
Wilischer Weg 1a
Bürozeiten
Mo.– Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr
Friedhofsverwaltung

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl 1974 S. 1) hat der

Kirchenvorstand
der Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Nicolai
in Gifhorn am 03.04.2019
folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines
§ 12 Ausheben der Gräber
§ 13 Reihengrabstätten
§ 14 Wahlgrabstätten
§ 15 Urnenreihengrabstätten
§ 16 Urnenwahlgrabstätten
§ 17 Urnengemeinschaftsanlage „Fachbereiche Ordnung und Soziales“
§18 Gemeinschaftsgrabanlagen
§19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Gestaltungsgrundsatz
§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
§ 23 Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines
§ 25 Grabpflege, Grabschmuck
§ 26 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 27 Genehmigungserfordernis
§ 28 Mausoleen und gemauerte Grüfte
§ 29 Entfernung
§ 30 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31 Aufbahrungsräume
§ 32 Benutzung der Friedhofskapelle und der kleinen Trauerhalle

IX. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung
§ 34 Gebühren

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 Bestehende Nutzungsrechte
§ 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.- luth. St. Nicolai - Kirchengemeinde Gifhorn in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 38/1, 39/1 und 41/5 der Flur 15 der Gemarkung Gifhorn in der Größe von 8,1260 ha und die Flurstücke 49/1, 55/8 und 55/9 der Flur 2 Gemarkung Gifhorn in der Gesamtgröße von 1,5912 ha. Die Gesamtgröße des Friedhofes beträgt 9,7172 ha.
Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.- luth. St. Nicolai - Kirchengemeinde Gifhorn.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Gifhorn oder Triangel und Neudorf - Platendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte dieses Friedhofes besaßen.
Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in den o.g. Ortsteilen hat oder einem Elternteil ein Beisetzungsrecht nach Satz 1 zusteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2
Friedhofsverwaltung

(1)Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Gifhorn verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, oder einen mehrgemeindlichen Friedhofsausschuss beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstige Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3)Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet. Ausnahmen sind wetterabhängige Umstände wie z.B. Schneefall, Blitzeis und Sturm.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, oder diesbezüglich zu werben,
c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes gewerbsmäßig zu fotografieren,
e. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
g. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
h. zu lärmen, außer bei notwendigen Arbeiten, und zu spielen,

i. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,

j. aus Gründen des Umwelt- u. Naturschutzes Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinde und Plastikblumen als Grabschmuck zu verwenden.

k. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen.

l. betriebsfremde Lautsprecheranlagen dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände aufgestellt werden.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6
Ausführen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen, sofern es sich um Dienstleistungen im Sinne von §23 (Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen) handelt. Dienstleistungen dieser Art werden ergänzend zu §6 in §23 behandelt.

(2) Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(3) Dienstleistungen sind von dem Dienstleistungserbringer mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und dürfen nur während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten erbracht werden.

(4) Dienstleistungen können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung wiederholt gegen die für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(5) Die für die Dienstleistungen erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder gefährden. Dieses gilt auch, wenn nur eine Arbeitsunterbrechung vorliegt. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof kein Abraum, Beton, Fundamente, etc. lagern. Dienstleistungserbringer dürfen ihre Werkzeuge und Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen.

(6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Kirchenvorstand für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof erbringen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung einer Bestattung

(1) Bei der telefonischen Anmeldung einer Bestattung ist immer Vor- und Nachname des Verstorbenen, sowie die Pastorin/ der Pastor oder die Predigerin/ der Prediger der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Andere Daten müssen in Schriftform nachgereicht werden. Die Sterbeurkunde ist vor der Beisetzung beizubringen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Grundsätzlich müssen die Angehörigen einen Grabplatz ausgesucht, und die „Bescheinigung über die Verleihung eines Nutzungsrechtes“ unterschrieben haben bevor eine Beisetzung stattfinden kann.
Eine individuelle Beratung findet durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung statt.

(4) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin/dem Pastor oder der Predigerin/dem Prediger festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Termine für Beisetzungen und Trauerfeiern mit Sarg oder Urne sind in einem Merkblatt gesondert geregelt.

§ 8
Beschaffenheit von Särgen u. Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt. 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschenreste in Urnen beträgt 25 Jahre.

(3) Sollten Ruhezeiten verändert werden, gelten die neuen Ruhezeiten auch für bereits vergebene Grabplätze entsprechend der ggf. veröffentlichten neuen Fristfestlegung.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen bzw. Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(3) Die Antragstellerin/der Antragssteller hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der künftigen Grababteilung dem nicht entgegenstehen.

(5) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung, im Sinne dieser Friedhofsordnung.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Reihengrabstätten	(§13)
b) Wahlgrabstätten	(§14)
c) Urnenreihengrabstätten	(§15)
d) Urnenwahlgrabstätten	(§16)
e) Urnengemeinschaftsanlage	(§17)
f) Gemeinschaftsgräber	(§18)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeiten der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche, in einer Urnenreihengrabstätte nur eine Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihre gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenen Kinder oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstätte beigesetzt werden.

(6) In einer Wahlgrabstelle können eine Erdbestattung und bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. In Reihengräbern dürfen keine Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

§ 12
Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(2) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante eines Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(4) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Heckenpflanzen u. a. Gehölze usw.) soweit erforderlich, zwei Tage vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gruft das Zubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Es sind Reihengrabanlagen vorhanden:

a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Abt. V K)
b) für Fehlgeborene und Ungeborene (Sternenkinder) (Abt. XVII K)
c) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
1. Gräber mit Trittplatten und Kanten und
2. Gräber in Rasen oder Staudenanlage mit Namensplatte (Vor- u. Zuname)
Diese Namensplatte ist vorgeschrieben und wird von der Friedhofsverwaltung nach Begleichung der Gebühren beschafft u. verlegt.
Eine Bepflanzung, sowie das Aufstellen von Vasen, Schalen und Gestecken ist im Rasenfeld nicht erlaubt. Hierfür ist eine gesonderte Fläche vorhanden.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens ein Jahr verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Es sind Wahlgrabanlagen vorhanden:

1. Gräber mit Einfassungen: , Einfassungen müssen vom Nutzungsberechtigten beim Steinmetz kostenpflichtig bestellt werden.
2. Gräber mit Trittplatten und Kanten: Kosten werden über den Gebührenbescheid abgerechnet.
3. Gräber mit Rasen oder Staudenbepflanzung: Kosten der Bepflanzung und Betreuung werden über den Gebührenbescheid abgerechnet, wo die oder der Nutzungsberechtigte vor dem Grabstein ein Beet von ca. 60 x 50 cm für die individuelle Gestaltung mit Blumen zur Verfügung haben. Der Grabstein kann stehend oder liegend sein, ist jedoch bei Rasen- und Staudengräbern vorgeschrieben. Dieser muss innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung aufgestellt oder gelegt sein.
4. Gräber unter Bäumen: Ein Grabstein ist vorgeschrieben und soll ein Findling sein, der mindestens 20 kg wiegen und innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung gelegt sein muss.

(4) In einer Wahlgrabstätte, oder Urnenwahlgrabstätte, ausgenommen Gemeinschaftsgrabanlagen nach §18 dürfen nur
Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
2. die Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
3. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Stiefgeschwister
7. die nicht unter Nr. 1 – 6 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefkinder, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(5) Die oder der Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 4 Nr. 1 bis 7 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(6) Die oder der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger ist beizubringen.
Hat die oder der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem oder ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass sie neue Nutzungsberechtigte oder er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann sie oder er das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 15
Urnenreihengrabstätte

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) vergeben werden. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Urnenreihengrabstelle kann nur eine Asche beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Es sind Urnenreihengrabanlagen vorhanden:

1. mit Trittplatten und Kanten: Kosten werden über den Gebührenbescheid abgerechnet.
2. Mit Bodendeckern, Nummernsteinen und mit einem kleinen Namensschild: Kosten der Bepflanzung und Betreuung werden über den Gebührenbescheid abgerechnet.
3. Gräber unter Bäumen: Ein Grabstein ist vorgeschrieben und soll ein Findling sein, der mindestens 20 kg wiegen und innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung gelegt sein muss

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16
Urnenwahlgrabstätten

(1) Es sind Urnenwahlgrabanlagen vorhanden

1. Gräber mit Einfassungen:, Einfassungen müssen vom Nutzungsberechtigten beim Steinmetz kostenpflichtig bestellt werden.
2. Gräber mit Trittplatten und Kanten: Kosten werden über den Gebührenbescheid abgerechnet.
3. Gräber unter Bäumen: Ein Grabstein ist vorgeschrieben und soll ein Findling sein, der mindestens 20 kg wiegen und innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung gelegt sein muss

.

4. Mit Rasen: Der Grabstein kann je nach Abteilung stehend oder liegend sein, ist jedoch vorgeschrieben.
5. Grabanlagen wie z. B. „Luthers Garten“, „Weingräber“ oder „Stelengräber Abt. 12“ haben individuelle Gestaltungsrichtlinien. An diese sind die Nutzungsberechtigten gebunden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte um mindestens ein Jahr verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

§ 17
Urnengemeinschaftsanlage „Fachbereiche Ordnung und Soziales “

(1) Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn die Fachbereiche Ordnung und Soziales der Kommunen für die Beisetzung zuständig sind.

(2) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung mit einem pflegeleichten Bodendecker bepflanzt und gepflegt.

(3) Mit einem kleinen Namensschild wird an die oder den Verstorbene/n erinnert.

§ 18
Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen können nur von gemeinnützigen Vereinen oder von Freundeskreisen übernommen werden. Eine Genehmigung des Kirchenvorstandes ist erforderlich.

(2) Der Kirchenvorstand genehmigt nur solche Anträge die keine kommerzielle Grundlage haben.

(3) Die Größe der Grabanlage hängt von der Zahl der gewünschten Bestattungen ab.

(4) Errechnet wird die Größe nach Vorgabe §11 Abs. 6 oder nur für Urnen nach Abs. 3.

(5) Für jedes Gemeinschaftsgrab wird ein Register angelegt.

(6) Alle Personen, die auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden wollen, werden auf einem vorgegebenen Antrag in das Grabregister eingetragen.

(7) In das Grabregister sind Vor- u. Zuname, das Geburtsdatum u. die Art der Bestattung einzutragen.

(8) Möchte jemand nicht mehr in der Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt werden ist dieses schriftlich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Größe der Grabanlage verändert sich dadurch nicht.

(9) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt. Einzelheiten werden in einem Vertrag festgehalten.

§ 19
Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten nur unter besonderen Voraussetzungen zurückgegeben werden.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer in welcher Grabstätte beigesetzt ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22
Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 23
Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, nach Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt.
Im Übrigen gilt §21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite

oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht.
Grabmalanlagen, die wegen einer unmittelbar bevorstehenden Beerdigung entfernt oder teilweise entfernt werden müssen, bedürfen keiner Anzeige sondern einer mündlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
Der Nutzungsberechtigte ist für die gesamte Nutzungsdauer bis zur Einebnung der Grabstätte für die Standsicherheit verantwortlich.

(3) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maßangaben und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung, erkennbar in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Kirchengemeinde schriftlich die Vollständigkeit der Anzeige bezüglich der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt und einem früheren Baubeginn zustimmt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(6) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Grabmale/Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. (DENAK), in der zurzeit gültigen Ausgabe. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(7) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.

(8) Für das Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen können nur solche Dienstleistungserbringer tätig werden, die fachliche geeignet sind (Tätigkeitsprofil). Dienstleistungserbringer sind fachlich geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Personen müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Ein in der deutschen Sprache verfasster, oder in die deutsche Sprache übersetzter schriftlicher Nachweis über die fachliche Eignung (Tätigkeitsprofil) kann von der Friedhofsverwaltung verlangt werden.

(9) Personen, die bei der Anzeige zur Beurteilung der Sicherheit der geplanten Grabanlage nach der TA Grabmal dem Friedhofsträger unvollständige Angaben einreichen bzw. nicht

korrekt dimensionierte Abmessungen von Sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen und/oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, sind als unzuverlässig anzusehen. Auf §6 (Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen) Abs. 4 wird verwiesen

(10) Für die Ausführung der Tätigkeiten ist jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Auf die geltende EU- Dienstleistungsrichtlinie wird Bezug genommen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen von Abs.10 Satz 1 zulassen.

(11) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24
Allgemeines

(1) Bei Erdbestattungen werden etwa drei bis fünf Wochen nach der Beisetzung die verwelkten Kränze, Gestecke und der Grabhügel entfernt. Die Grabstätte wird „angedeutet“. Die Grabstätten werden innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts von der Friedhofsverwaltung hergerichtet. (Kies wird entfernt und Komposterde eingearbeitet) Die Grabeinfassung muss, falls vorgesehen, vorhanden sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzugsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts und Einebnung der Grabstätte.
(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(4) Eine Abdeckung mit Steinsplitt oder einer Steinplatte ist bis zu einem Drittel der Grabfläche gestattet. Voraussetzung: gleiche Farbe oder aus dem gleichen Material wie der Grabstein.

(5)Muss eine Hecke beim Ausheben der Gruft entfernt werden, muss die oder der Nutzungsberechtigte in der nächsten Pflanzperiode eine neue Hecke auf eigene Kosten pflanzen oder pflanzen lassen.

(6) Das Einfrieden der Grabstätte oder das Verwenden von Kunststoffmaterialien jeglicher Art ist nicht statthaft.

(7) Das Erscheinungsbild von Rasen- u. Naturgräbern hängt im hohen Maß von vorherrschendem Wetter (Klimaveränderung) und der Lage der Grabstätte ab. Das Äußere der Grabstätten kann also gewissen Schwankungen unterliegen, wenn Gegenmaßnahmen den wirtschaftlichen Rahmen überschreiten würden.

§ 25
Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Schleifen sowie besondere Bewässerungssysteme

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. als Vasen für Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 26
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen.
(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und gärtnerisch herrichten.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Bauliche Anlagen

§ 27
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller Einfriedungen, Bänke etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 28
Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten zu übernehmen.
In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass die oder der Nutzungsberechtigte alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o.g. Anlagen übernimmt.

(3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen, es sei denn, der Friedhofsträger übernimmt den Bestand der Anlage.

§ 29
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 30. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach §30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 30
Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31
Aufbahrungsräume

(1) Die Aufbahrungsräume dienen zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in den Aufbahrungsräumen von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sind bis spätestens eine 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.

(3) Schlüssel für die Aufbahrungsräume werden nicht an Angehörige oder Bestatter ausgegeben.

§ 32
Benutzung der Friedhofskapelle oder der kleinen Trauerhalle

(1) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle oder die kleine Trauerhalle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesinfektionsgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Bei Trauerfeiern ohne Träger, wird der Sarg nach der Feier vom Bestatter aus einem Abschiedsraum zur Kremation überführt.

(4) Bei Trauerfeiern mit Trägern und späterer Urnenbeisetzung stellt die Friedhofsverwaltung grundsätzlich vier Träger bereit.

(5) Bei Trauerfeiern mit Trägern und anschließender Erdbeisetzung stellt die Friedhofsverwaltung grundsätzlich Träger bereit.

(6) Wird die Friedhofskapelle oder die kleine Trauerhalle in Anspruch genommen, wird immer von der Friedhofsverwaltung eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter gestellt.
Ausschließlich sie/er ist zuständig für:
a) die Annahme des Sarges, und der Urne
b) das Aufstellen der Kränze u. Blumen,
c) das Anzünden der Kerzen und die Bedienung der Musiktechnik,
d) die Annahme von Trauerkarten und
e) die Reinigung der Friedhofskapelle und der Nebenräume nach der Trauerfeier

(7) Eine besondere Dekoration ist immer vorher mit dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter/in abzusprechen. Der Altar und der Altarraum sind von der besonderen Dekoration ausgenommen.
(8) Ansprachen von Vertretungen von Vereinen u. ä. sind in der Friedhofskapelle nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des / der zuständigen Pastor/in bzw. Redner/in.
(9) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Särge und Urnen werden grundsätzlich von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung zum Grab überführt und beigesetzt.

(11) Bei einem Ehrensalut haftet die Vereinigung bzw. der ausführende Feuerwerker für eventuelle Schäden.

(12) Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Trauerzügen, Gedenkfeiern und dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

IX. Haftung und Gebühren

§ 33
Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§34
Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

(2) Bereits angefallene Gebühren können nicht zurückerstattet werden.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.

(2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigen zu erbringen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Friedhofsordnung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 36
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 16. Januar 2017 außer Kraft.

Gifhorn, den 03.04.2019

Der Kirchenvorstand:

(L.S.)

gez. G. Böhme
(Vors .d. Kirchenvorstandes)

gez. E. Musick
(Kirchenvorsteher)

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 06.05.2019

Der Kirchenkreisvorstand:
In Vollmacht

(L.S.)

gez. Sup. S.Pfannschmidt
(Vors. d. Kirchenkreisvorstandes)

gez. O.-H. von Knobelsdorff
(Mitglied des Kirchenkreisvorstandes)

Baumgräber in Abtl. 21

Stelengräber in Abtl. 12

Weingräber in Abtl. 02